



22 - 1754

LAND BURGENLAND

LANDESRÄTIN DANIELA WINKLER



Herrn  
Landtagspräsident  
Robert Hergovich  
Landtagsdirektion  
im Hause

Eisenstadt, am 1. März 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die von Herrn LAbg. MMag. Alexander Petschnig, gemäß § 29 GeOLT an mich gerichtete schriftliche Anfrage vom 18.1.2024, Zahl 22-1699, betreffend „Lehrerskandal im Südburgenland“ beantworte ich schriftlich nach Rücksprache mit der zuständigen Fachabteilung wie folgt:

*Sehr geehrte Frau Landesrätin!*

*Wie „MeinBezirk.at“ am 30. Dezember 2023 ([Pädagoge unterrichtet im Südburgenland: Lehrer schickte Sex-SMS an 13-jährige Schülerin - Burgenland \(meinbezirk.at\)](https://www.meinbezirk.at)) berichtete, sind Eltern entsetzt und besorgt über einen Pädagogen im Südburgenland, der während seiner früheren Amtszeit in Wien in einen „Sexting“-Skandal mit einer 13-jährigen Schülerin verwickelt war. Die schwerwiegenden Vorwürfe umfassen mehrere unsittliche und explizit sexuell motivierte SMS mit eindeutig sexuellen Absichten des Lehrers an die betroffene Schülerin. Trotz dieser Vorgeschichte, einer sofortigen Suspendierung und eines zwischenzeitlich eingeleiteten Strafverfahrens, das jedoch aufgrund des Rückzugs der Schülerin eingestellt wurde, konnte der Lehrer seine Stelle zweimal wechseln und unterrichtet nun unbehelligt Schülerinnen und Schüler im Alter von 10 bis 14 Jahren, als sei nichts geschehen.*

*Laut Angaben der Bildungsdirektion Burgenland sei es aus Datenschutzgründen nicht möglich, den Personalakt oder andere Informationen persönlichen Inhalts über die Verfehlungen des Pädagogen weiterzugeben, solange keine strafrechtliche Verurteilung vorliegt. Der Bildungsdirektion Burgenland seien die Umstände der Suspendierung daher „offiziell“ nicht bekanntgegeben worden und könne sie deswegen auch keine weiteren Veranlassungen treffen.*

*Die Eltern der betroffenen Schülerinnen und Schüler sowie besorgte Kolleginnen und Kollegen sind fassungslos über dieses Versagen der verantwortlichen Stellen und fordern dringend Konsequenzen. Wie kann es sein, dass die Schutzmechanismen unseres Bildungssystems durch eine behauptete oder tatsächlich vorhandene Gesetzeslücke einfach ausgehebelt werden und ein Pädagoge mit einer derartigen Vorgeschichte weiterhin ungehindert unterrichten kann?*

*Diese erschreckende Situation erfordert, falls die Datenschutzhürde tatsächlich besteht, dringende Maßnahmen, um die Sicherheit und das Wohlergehen der Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten und sicherzustellen, dass Pädagogen mit einer solchen Vorgeschichte nicht weiterhin im Schulsystem tätig sein können.*

*In diesem Zusammenhang stelle ich Ihnen als Landesrätin für Angelegenheiten der Bildung und der Bildungsdirektion folgende Fragen:*

- 1. Werden über Angehörige des Lehrkörpers an öffentlichen Schulen Personalakte geführt?*
- 2. Falls ja, wo werden diese Personalakte erstellt und aufbewahrt, nur an der Schule, an der ein Beschäftigungsverhältnis besteht oder auch in der Bildungsdirektion?*
- 3. Welche Eintragungen enthält dieser Personalakt?*
- 4. Werden Suspendierungen und der Grund derselben ebenfalls in den Personalakt eines Lehrenden eingetragen?*
- 5. Werden solche Suspendierungen wieder aus dem Personalakt gelöscht?*
- 6. Wenn ja, nach welcher Frist oder unter welchen Voraussetzungen?*
- 7. Wenn ein Lehrender den Arbeitsplatz wechselt, wird dieser Personalakt dem nächsten Dienstgeber weitergeleitet?*
- 8. Falls ja, wem wird der Personalakt weitergeleitet?*
- 9. Werden Personalakte grundsätzlich auch an Privatschulen weitergeleitet oder nur an öffentliche Schulen?*
- 10. Bekommt auch, bei einem Wechsel des Bundeslandes, die nunmehr zuständige Bildungsdirektion standardisiert diesen Personalakt oder lediglich die neue Schule, an der ein Dienstverhältnis begründet wurde?*
- 11. Wenn nicht, welche gesetzlichen Bestimmungen sprechen dagegen, der nunmehr zuständigen Bildungsdirektion als Ober- und Disziplinarbehörde eine Abschrift des Personalakts zukommen zu lassen?*
- 12. Falls es keine standardisierte Weitergabe des Personalakts zwischen den Bundesländern bzw. den Bildungsdirektionen der Bundesländer gibt, wie kann dann sichergestellt werden, dass disziplinarrechtlich oder strafrechtlich vorbelastete Lehrer nicht unbehelligt in einem neuen Bundesland ihrer Tätigkeit nachgehen können, obwohl es zu einer begründeten Auflösung des, öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen, Dienstverhältnisses gekommen ist?*
- 13. Wenn es keine standardisierte Weitergabe des Personalaktes kommt, wäre es nicht jedenfalls sinnvoll, wenn im Wege der Amtshilfe i.S.d. Art. 22 B-VG diese Weitergabe künftig erfolgt?*
- 14. Im Art. 22 B-VG heißt es „Alle Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der sonstigen Selbstverwaltungskörper sind im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches zur wechselseitigen Hilfeleistung verpflichtet.“ Sind Schulbehörden davon ausgenommen?*
- 15. Wenn ja, welche rechtlichen Gründe liegen dafür vor?*
- 16. Wenn nein, kann dann eine Bildungsdirektion so eine Aktübermittlung im Wege der Amtshilfe urgieren und veranlassen?*
- 17. Stehen rechtlich fundierte Gründe des Datenschutzes der Weitergabe eines angeforderten Personalaktes, von einer Bildungsdirektion zu einer anderen Bildungsdirektion, dem Datenschutz entgegen?*

18. *Wenn ja, bedarf es einer Änderung gesetzlicher Bestimmungen zur begründeten Weitergabe eines Personalaktes und, falls ja, in welcher Hinsicht?*

19. *Wenn nein, werden solche Amtshilfen dann regelmäßig gewährt?*

### **Zu den Fragen 1-6:**

In der Bildungsdirektion für Burgenland werden sämtliche Personalakte mittels eines elektronischen Aktenverarbeitungssystems geführt. Es ist zu erwähnen, dass die Personaldaten datenschutzrechtlich einen hohen Schutzbedarf genießen, da sie unter anderem sensible personenbezogene Daten enthalten.

Dieser Personalakt enthält organisationsbezogene, ausbildungsbezogene, dienstrechtliche, (Suspendierungen), arbeits- und sozialrechtliche, besoldungsrechtliche, pensionsrechtliche, haushaltsrechtliche und sonstige mit dem Rechtsverhältnis in unmittelbarem Zusammenhang stehenden personenbezogene Daten.

Gemäß § 121 Abs. 2 und § 122 BDG sind die Akten nach endgültigem Abschluss des Disziplinarverfahrens unter Beschluss aufzubewahren. Hat der Beamte innerhalb von drei Jahren nach Rechtskraft der Disziplinarverfügung oder des Disziplinarerkenntnisses keine Dienstpflichtverletzung begangen, so darf die erfolgte Bestrafung in einem weiteren Disziplinarverfahren nicht berücksichtigt werden.

Es ist festzuhalten, dass bei Vertragsbediensteten eine Suspendierung gesetzlich nicht vorgesehen ist.

### **Zu den Fragen 7-19:**

Personalakte werden im Pflichtschulbereich nicht weitergeleitet, da sich der Dienstgeber und somit das Dienstverhältnis ändert. Es gibt keine diesbezügliche rechtliche Grundlage für die Weiterleitung des Personalaktes in Verbindung mit der DSGVO und den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Lehrpersonen werden jedoch vor Anstellung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben überprüft (mittels Strafregisterauszug, vgl. § 6 Abs. 5 LDG, § 3 Abs. 4 VBG, § 204 Abs. 7 BDG) und ausschließlich bei Unbescholtenheit angestellt.

Gemäß § 122 BDG sind Akten nach endgültigem Abschluss eines Disziplinarverfahrens unter Verschluss aufzubewahren.

Schulbehörden haben die Amtshilfe grundsätzlich zu wahren, jedoch ist auf das Spannungsverhältnis zwischen Amtshilfeverpflichtung einerseits und Amtsverschwiegenheit bzw. dem Schutz automationsunterstützt verarbeiteter personenbezogener Daten stets Bedacht zu nehmen. (vgl. Art. 22 Abs. 2 B-VG).

Mit besten Grüßen

A handwritten signature in blue ink, reading "Daniela Winkler". The signature is written in a cursive, flowing style.

Mag.<sup>a</sup> (FH) Daniela Winkler  
Landesrätin